



CA07/434/00/DE
WP 32

Artikel 29 - Datenschutzgruppe

Stellungnahme 4/2000 über das Datenschutzniveau, das die Grundsätze des sicheren Hafens bieten

Angenommen am 16. Mai 2000

Die Gruppe ist gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt worden. Sie ist das unabhängige Beratungsgremium der EU in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 14 der Richtlinie 97/66/EG festgelegt. Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von:

Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Referat Freier Verkehr von Informationen, Datenschutz,
Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel - Belgien - Büro: C100-2/133
Internetadresse: www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/media/dataprot/index.htm

Stellungnahme 4/2000
über das Datenschutzniveau, das die Grundsätze des sicheren Hafens bieten

Einleitung

Diese Stellungnahme nimmt Bezug auf die Grundsätze des sicheren Hafens und die Häufig Gestellten Fragen (FAQs), die die Kommissionsdienststellen am 28. April und am 2. Mai übermittelt haben, sowie auf einige zusätzliche Unterlagen, die der Gruppe zwischen dem 9. und 11. Mai zugegangen sind.

Die Gruppe ist der Meinung, daß in den zweijährigen Gesprächen mit dem US-Handelsministerium große und bedeutsame Fortschritte für einen verbesserten Schutz personenbezogener Daten erzielt wurden und daß bei einer begrenzten Zahl grundlegender Fragen noch einige letzte Schritte gesetzt werden könnten. Sie vermerkt insbesondere, daß mit den jüngsten Änderungen an den Grundsätzen und den Begleitunterlagen mehreren Anregungen aus den vorangegangenen Stellungnahmen der Gruppe Rechnung getragen wird.

Bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme hat die Gruppe ferner die am 26. April per Fax übermittelte Antwort des US-Handelsministeriums auf ihre Stellungnahme 7/99¹ berücksichtigt.

Die Gruppe erinnert daran, daß der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten Teil der „Grundrechte und Grundfreiheiten“ ist. Als solcher ist er bereits in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert und in Artikel 1 der Richtlinie 95/46 aufgeführt; ferner ist diese Dimension in den Arbeiten zur EU-Grundrechtecharta erkennbar. Die Gruppe hält an der Auffassung fest, daß ein Datenschutzsystem, wenn es als angemessen eingestuft werden soll, die in der Arbeitsunterlage vom 24. Juli 1998 (WP 12) dargelegten Kriterien erfüllen sollte.

Sie erinnert außerdem daran, daß die Vereinigten Staaten die OECD-Datenschutzleitlinien (1980) unterzeichnet und sich 1998 auf der Ministerkonferenz in Ottawa ausdrücklich zu diesen Leitlinien bekannt haben.

Die Gruppe möchte die Wirkung der Richtlinie 95/46 auf internationaler Ebene hervorheben. Der Gruppe ist die wirtschaftliche Bedeutung der Vereinbarung zum sicheren Hafen bewußt. Sie ist indessen überzeugt, daß solche Erwägungen den Grundrechten des einzelnen bezüglich der Verarbeitung seiner persönlichen Daten nicht übergeordnet werden können. Überdies ist es wichtig, die Folgen jeglicher Angemessenheitsfeststellung für künftige Verhandlungen in internationalen Foren, wie z. B. der WTO, im Auge zu behalten. Die Gruppe unterstützt den Standpunkt der Kommissionsdienststellen im Entwurf eines Briefes an das Handelsministerium, wonach das US-Rechtssystem einige sehr spezifische Charakteristika aufweist und nicht als allgemeingültig betrachtet werden kann: Sie schließt sich der Ansicht der Kommissionsdienststellen an, daß verbindliche Regeln zu bevorzugen seien, für die die Richtlinie und die OECD-Leitlinien als Hauptgrundlage dienen sollen.

¹ Alle in dieser Stellungnahme erwähnten Unterlagen können beim Sekretariat der Gruppe angefordert werden (siehe Deckblatt).

Die Gruppe hat bereits alle Fassungen kommentiert, die in den verschiedenen Stadien des Dialogs vorgelegt wurden. Sie hat namentlich folgende Stellungnahmen² abgegeben:

- Stellungnahme 1/99 vom 26. Januar 1999 (WP 15);
- Stellungnahme 2/99 vom 3. Mai 1999 (WP 19);
- Stellungnahme 4/99 vom 7. Juni 1999 (WP 21), ergänzt durch die Arbeitsunterlage vom 7. Juli 1999 (WP 23);
- Stellungnahme 7/99 vom 3. Dezember 1999 (WP 27).

Nach Prüfung der neuen Fassung der Unterlagen, die am 28. April und am 2. Mai vorgelegt wurde, hält die Gruppe an ihren vorangegangenen Stellungnahmen fest und erachtet es für unerlässlich, daß nachfolgend aufgeführte Punkte und Empfehlungen gebührend berücksichtigt werden.

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Anwendbares Recht

In ihrer Stellungnahme 7/99 hat die Gruppe auf die Mißverständnisse hingewiesen, zu denen der Mitteilungsgrundsatz führen könnte, und ihre Sorge zum Ausdruck gebracht, die für die Verarbeitung Verantwortlichen könnten fälschlicherweise annehmen, daß die Grundsätze des sicheren Hafens die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ersetzen. Die Gruppe hatte daher empfohlen, diesen Sachverhalt in einer eigenen FAQ klarzustellen. Diese Anregung wurde nicht aufgenommen, und Absatz 2 der Grundsätze (Fassung vom 28. April) wurde in einer Weise geändert, die die Frage nicht klärt. In seiner „Antwort“ auf Stellungnahme 7/99 teilt das US-Handelsministerium jedoch mit, daß „alle Aspekte der Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten durch in Europa tätige Unternehmen eindeutig europäischen Rechtsvorschriften unterliegen“. Die Gruppe erinnert daran, daß die Richtlinie (in Artikel 4 Absatz 1) die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht nur auf die Verarbeitung von Daten durch auf ihrem Hoheitsgebiet Niedergelassene anzuwenden, sondern auch dann, wenn die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (obwohl nicht auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen) insbesondere für die Erhebung personenbezogener Daten Anlagen benutzen, die sich auf diesem Hoheitsgebiet befinden. Die Gruppe fordert die Kommission auf, im Entwurf der Entscheidung oder in ihrem Brief an das US-Handelsministerium klarzustellen, daß der sichere Hafen die Anwendung des Artikels 4 der Richtlinie unberührt läßt.

1.2. Datenübermittlungen, die nicht in die Zuständigkeit der FTC oder vergleichbarer Stellen fallen

Nach dem von den Kommissionsdienststellen erarbeiteten Entscheidungsentwurf (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) ist eine der Voraussetzungen, die US-Unternehmen erfüllen müssen, wenn sie in den Genuß der Vorteile des sicheren Hafens kommen wollen, daß sie den gesetzlichen Befugnissen der FTC oder einer vergleichbaren Instanz unterliegen. Da der Beitritt zum sicheren Hafen auf einer Selbstzertifizierung ohne

² Alle von der Gruppe angenommenen Unterlagen sind abrufbar unter:
http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/media/dataprot/wpdocs/index.htm

irgendeine Ex-ante-Überprüfung basiert, sind Aufsichtsbefugnisse einer öffentlichen Stelle für die Glaubwürdigkeit der Vereinbarungen von ausschlaggebender Bedeutung.

In ihrer Stellungnahme 7/99 hatte die Gruppe bereits darauf hingewiesen, daß dem Schreiben zufolge, das die FTC an die Kommissionsdienststellen gerichtet hatte, diese lediglich in den Fällen tätig werden kann, in denen es um unfaire oder betrügerische Praktiken geht, die im Geschäftsverkehr vorkommen oder den Geschäftsverkehr berühren und daß Bereiche wie Finanzdienstleistungen (Banken und Versicherungen), Telekommunikation, Verkehr, Beschäftigungsverhältnisse und Non-Profit-Tätigkeiten nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Die Gruppe stimmt daher der neuen Fassung des Entscheidungsentwurfs der Kommission (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) zu, der besagt, daß die staatlichen Stellen in den USA, die die Kriterien von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b erfüllen, in einem neuen Anhang 3 aufgeführt werden; auch ist sie damit einverstanden, daß die Bereiche oder Datenübermittlungen, für die die in Anhang 3 aufgeführten Stellen keine Zuständigkeit besitzen, nicht in den Anwendungsbereich der Entscheidung fallen (wie in Erwägungsgrund 9 dargelegt).

Andererseits weist die Gruppe darauf hin, daß die Grundsätze in der Fassung vom 28. April nach wie vor zulassen, daß sich Unternehmen, die nicht unter die Federal Trade Commission Act fallen, für den sicheren Hafen qualifizieren können, ohne daß eindeutig eine Selbstzertifizierung gegenüber dem US-Handelsministerium von ihnen verlangt wird. Sie hält es für erforderlich, diese unklare Regelung zu beseitigen, indem die gestrichenen Worte wieder eingefügt werden.

Was FAQ 13 (Flugreservierungsdaten) angeht, so hat die Gruppe den Entwurf des Schreibens des US-Verkehrsministeriums vom 9. Mai geprüft; sie stellt fest, daß dort von Widerspruchsmöglichkeiten für Einzelpersonen die Rede ist sowie von der Absicht, das US-Handelsministerium von allen eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Angesichts dieser Sachlage wendet sich die Gruppe daher nicht gegen die Aufnahme des Verkehrsministeriums in das Verzeichnis nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, vorausgesetzt, die Bedingungen des Artikels 1 des Entscheidungsentwurfs werden erfüllt.

Hinsichtlich Personaldaten vermerkt die Gruppe, daß es in FAQ 6 in der Fassung vom 28. April heißt: „Wenn das Unternehmen wünscht, daß ihm die Vorteile des sicheren Hafens auch bei Personaldaten zuteil werden, (...) muß das Unternehmen in der Selbstzertifizierung darauf hinweisen und erklären, daß es sich verpflichtet, gemäß den geltenden FAQs 9 und 5 mit der (den) Behörde(n) in der EU zusammenzuarbeiten (...)“. In der Antwort auf Frage 1 von FAQ 9 heißt es jedoch: „Die Grundsätze des sicheren Hafens gelten nur für“ die Übermittlung von Daten über identifizierte Einzelpersonen. Die Gruppe erinnert daran, daß für die Grundsätze des sicheren Hafens personenbezogene Daten gemäß der Richtlinie definiert sind als Daten über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person; sie hält es für notwendig, FAQ 9 mit der richtigen Definition in Einklang zu bringen. Zudem hält sie die Tatsache für problematisch, daß die Durchsetzung im Zusammenhang mit Personaldaten nur auf der Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden beruht, und nicht über unabhängige Beschwerdestellen erfolgt.

1.3. Zusammenschlüsse, Übernahmen und Konkurse

Generell gelten Rechtsvorschriften für jedes Unternehmen, das auf dem Hoheitsgebiet eines bestimmten Landes oder Staates niedergelassen ist. Die Grundsätze des sicheren

Hafens gelten nur für die Unternehmen, die sich freiwillig darauf verpflichten, und hieraus erwachsen einige Fragen, die von der Gruppe in ihrer Stellungnahme 7/99 zusammenfassend behandelt wurden. Die Gruppe begrüßt die Verbesserungen bei FAQ 6 (neuer Absatz in der Fassung vom 28. April). In der „New Economy“ sind Zusammenschlüsse, Übernahmen und Konkurse an der Tagesordnung. In ihrer Stellungnahme 7/99 (Seite 3) hatte die Gruppe der Kommission empfohlen, die Löschung von Daten ins Auge zu fassen, die an Safe-Harbor-Unternehmen übermittelt wurden, die als solche nicht mehr existieren; sie stellt mit Befriedigung fest, daß ihr Vorschlag berücksichtigt wurde.

2. AUSNAHMEN

2.1 Die Gruppe bedauert, daß die Safe-Harbor-Standards geschwächt werden: zum einen durch eine Reihe von Ausnahmen, die in den Häufig Gestellten Fragen eingeführt worden sind, zum anderen durch Absatz 5 der Grundsätze, wo es heißt „die Verpflichtung auf diese Grundsätze kann begrenzt werden durch Gesetzesrecht, staatliche Regulierungsvorschriften oder Fallrecht in Fällen, in denen die Grundsätze zu unvereinbaren Verpflichtungen oder ausdrücklichen Ermächtigungen führen“.

Was den letzten Punkt angeht, so hält die Gruppe an ihrer Auffassung fest³, daß die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze nur insoweit beschränkt werden sollte, als dies notwendig ist, um unvereinbaren Verpflichtungen nachkommen zu können, und daß die Kommission im Interesse der Transparenz und der Rechtssicherheit von allen Gesetzen und Regulierungsvorschriften, die die Beachtung der Grundsätze berühren, vom US-Handelsministerium in Kenntnis gesetzt werden sollte. Ausdrückliche Ermächtigungen als Grundlage für Ausnahmen können nur insoweit anerkannt werden, als das überwiegende berechnete Interesse, das ihnen zugrunde liegt, sich nicht wesentlich von den Ausnahmetatbeständen unterscheidet, die unter vergleichbaren Umständen von den EU-Staaten gemäß ihren Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie angewendet werden.

Was die in den FAQs dargelegten Ausnahmen angeht, so vertritt die Gruppe folgende Auffassung:

- **2.2** Öffentlich verfügbare Daten (FAQ 15): Die Gruppe bekräftigt ihre Auffassung, daß eine Ausnahme für öffentlich verfügbare Daten und Daten aus öffentlichen Beständen nicht mit internationalen Datenschutzinstrumenten im Einklang steht, insbesondere nicht mit den OECD-Leitlinien⁴. Sie stellt fest, daß eine neue Formulierung hinzugefügt wurde, die dazu beitragen kann, einen Mißbrauch der Ausnahmeregelung zu unterbinden, bedauert jedoch, daß nicht versucht wurde, die betreffende Datenkategorie genauer einzugrenzen. Die Gruppe erinnert ferner daran, daß die Vereinbarung zum sicheren Hafen den geltenden Rechtsvorschriften über Haftung (sei es im Common law oder im Zivilrecht) nicht übergeordnet werden und sie auch nicht festlegen kann, daß „Unternehmen nicht haften“ (wie es in Absatz 3 der Antwort auf FAQ 15 heißt; dieser Text sollte daher gestrichen werden).

³ Stellungnahme 7/99, Seite 4

⁴ Grundsätze für öffentliche Daten hat die Artikel 29-Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme 3/99 vom 3. Mai 1999 über Informationen des öffentlichen Sektors und den Schutz personenbezogener Daten entwickelt.

- **2.4 Zugang (FAQ 8):** Die Gruppe bekräftigt die bereits in ihrer Stellungnahme 7/99 (Seiten 8 und 9) wiederholten Einwände gegen die lange Liste der Ausnahmen in Abschnitt 5. Im übrigen weist die Gruppe darauf hin, daß ähnliche Einwände in der Stellungnahme des Trans Atlantic Consumer Dialogue (TACD) erhoben wurden⁵.

Die Gruppe ist der Auffassung, daß die Gewährung von Ausnahmen sorgfältig überwacht werden muß und daß man sich um die Kooperation der US-Behörden bemühen sollte, um sicherzustellen, daß die Ausnahmeregelungen nicht benutzt werden, um den durch die Grundsätze gewährten Datenschutz zu unterlaufen. Die Gruppe ist insbesondere der Ansicht, daß ein System, wenn es einen angemessenen Datenschutz bieten soll, das Zugangsrecht nicht in einer Art und Weise einschränken oder verweigern darf, die im Widerspruch zur Richtlinie steht.

3. GRUNDSÄTZE

3.1. Zugang

Der Grundsatz des sicheren Hafens beinhaltet, anders als die OECD-Leitlinien („Individual Participation Principle“), nicht den Anspruch, Daten „in einer ohne weiteres verständlichen Form“ übermittelt zu bekommen. Die Arbeitsgruppe stellt fest, daß das US-Handelsministerium (in seiner Antwort auf Stellungnahme 7/99) zugesichert hat, daß die Grundsätze dieses Recht beinhalten.

Das Recht auf Zugang beinhaltet nur dann einen Anspruch auf Löschung der Daten, wenn die Daten nicht korrekt sind, nicht jedoch, wenn sie ohne Zustimmung des Betroffenen oder aber in einer Art und Weise, die gegen die Grundsätze verstößt, erhoben oder verarbeitet worden sind. Der Löschungsanspruch im letztgenannten Fall, den die Gruppe in ihrer Stellungnahme 7/99 empfahl, zählt nun zu den „möglichen Sanktionen“ die im Abschnitt „Rechtsbehelfe und Sanktionen“ von FAQ 11 aufgeführt sind. Die Gruppe empfiehlt, den Löschungsanspruch als individuelles Recht oder als Verpflichtung des Safe-Harbour-Unternehmens anzuerkennen, anstatt seine Anwendung dem Ermessen der zuständigen Beschwerdestelle zu überlassen (siehe entsprechende Fußnote in FAQ 11).

3.2. Wahlmöglichkeit

Was die Datennutzung für andere als die ursprünglichen Zwecke angeht, so gilt die Wahlmöglichkeit gegenwärtig für Betroffene, deren persönliche Daten für einen Zweck verwendet werden, der mit dem ursprünglichen Erhebungszweck unvereinbar ist. Dieser Grundsatz sollte auf alle abweichenden Nutzungen von personenbezogenen Daten erweitert werden.

⁵ TACD Stellungnahme, Seite 4: „Die Ausnahmeregelungen im Hinblick auf die Zugangsgewährungen sind zu weit gefaßt und begrenzen den Zugang des einzelnen zugunsten von Unternehmensinteressen in ungerechtfertigter Weise. Das Zugangsrecht sollte zwar gegen andere Interessen abgewägt werden, die gegenwärtigen Zugangsgrundsätze erlauben jedoch denjenigen, bei denen die Wahrscheinlichkeit am geringsten ist, daß sie die Rechte der Betroffenen im Auge haben, den Datenerhebern nämlich, diese Entscheidung zu treffen“ (.....).

Zudem sollte die durch den Grundsatz der Wahlmöglichkeit geschaffene „Opt-out“-Regelung auch auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen Daten an andere für die Verarbeitung Verantwortliche übermittelt werden, selbst wenn Nutzung oder Zweckbestimmung unverändert bleiben. Die Gruppe begrüßt die gegenwärtige „Opt-in“-Regelung für sensible Daten, hält es jedoch für notwendig, den Inhalt der Kategorie „sensible Daten“ eindeutig und uneingeschränkt in den Grundsätzen festzulegen. Im letzten Satz des Abschnitts „Wahlmöglichkeit“ sollten die Worte „In jedem Fall“ durch „Außerdem“ ersetzt werden. Die Gruppe empfiehlt ferner, den Grundsatz der Zweckbestimmung und den Begriff „Wahlmöglichkeit“ noch genauer zu klären.

3.3. Weitergabe

In ihrer gegenwärtigen Fassung ermöglichen die Grundsätze des sicheren Hafens die Weitergabe an Dritte, die sich nicht auf die Grundsätze des sicheren Hafens verpflichtet haben, wenn diese eine Datenschutzvereinbarung unterzeichnen. Das steht nicht im Einklang mit den allgemeinen Regeln, die die Beachtung der Grundsätze und die Haftung von Unternehmen im Rahmen des Safe-Harbor-Systems gewährleisten sollen. Die Gruppe ist der Auffassung, daß unter diesen Voraussetzungen die Weitergabe nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig sein sollte.

4. DURCHSETZUNG

Das Recht auf Schutz der Privatsphäre ist ein Grundrecht, und jedermann hat das Recht auf Anhörung durch eine unabhängige Instanz; darauf wird in der Richtlinie (Artikel 1) und in der Europäischen Menschenrechtskonvention hingewiesen. Der sichere Hafen würde es ermöglichen, personenbezogene Daten, die gegenwärtig in der EU verarbeitet werden, in ein Land weiterzuleiten, für das die obengenannten Garantien unter Umständen nicht gelten. Eine der Kernfragen ist daher folgende: Wie würde das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre im Hinblick auf in die USA übermittelte Daten gewährleistet, wenn die Grundsätze des sicheren Hafens nicht eingehalten würden.

Der letzten Fassung der US-Unterlage zufolge erfolgt die Durchsetzung der Grundsätze auf zwei Ebenen:

1. durch unabhängige Beschwerdestellen (obwohl die von der US-Seite genannten bestehenden Einrichtungen BBB online, Webtrust und Trust-e offenbar nur den „Online“-Bereich abdecken);
2. durch die Befugnisse der Federal Trade Commission, die in drei Schreiben des FTC-Vorstandes dargelegt wurden.

Die „Brücke“ zwischen diesen beiden Ebenen ist sehr unsicher: FAQ 11 zufolge, *sollen* die unabhängigen Beschwerdestellen die FTC in den Fällen unterrichten, in denen gegen die Grundsätze verstoßen wird, sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Obwohl sich jeder Betroffene direkt mit einer Beschwerde an die FTC wenden kann, gibt es keine Garantie dafür, daß die FTC den Fall auch wirklich prüft (sie verfügt hier über Ermessensfreiheit). Konkret hätte der einzelne nicht das Recht auf Anhörung vor der FTC, weder zum Zwecke der Durchsetzung der Entscheidungen unabhängiger Beschwerdestellen, noch um solche Entscheidungen (oder das Fehlen von Entscheidungen) anzufechten. Im Endeffekt wäre für die von einer mutmaßlichen Verletzung der Grundsätze Betroffenen

das Recht auf Vertretung ihrer Sache vor einer unabhängigen Instanz nicht gewährleistet.⁶

Im Entwurf des Memorandums des Handelsministeriums wird Bezug genommen auf die Möglichkeit des Einzelnen, vor ein US-amerikanisches Gericht zu gehen und unter bestimmten Umständen Schadensersatz für Nichtvermögensschäden zu erhalten.; die Erfahrung zeigt nämlich, daß primär solche Schäden entstehen, wenn der Datenschutz verletzt wird. Diese beiden Aspekte werden im Lichte der Erfahrungen geprüft werden müssen, wenn sichergestellt werden soll, daß die Rechtsmittel, die in dem genannten Memorandum aufgeführt sind, auch wirksam sind.

Insgesamt ist die Gruppe der Auffassung, daß diese Durchsetzungsregelung hinsichtlich zwei der drei in ihrer Arbeitsunterlage vom 24. Juli 1998 (Seite 7) gestellten Bedingungen Schwächen aufweist: „Unterstützung und Hilfe für einzelne betroffene Personen“ (Buchstabe b) und „Gewährleistung angemessener Entschädigung für die geschädigte Partei bei Verstoß gegen die Bestimmungen“ (Buchstabe c).

Fazit

Die Arbeitsgruppe stellt fest, daß sich die vorgeschlagene Feststellung der Angemessenheit auf ein System bezieht, das noch nicht funktionsfähig ist. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Gruppe die Überprüfungsklausel im Entscheidungsvorschlag der Kommission, die es ermöglicht, daß Feststellungen der Angemessenheit im Zusammenhang mit dem sicheren Hafen im Lichte der Erfahrungen überprüft werden können; des weiteren hält die Gruppe es für notwendig, ihre in Stellungnahme 7/99 dargelegte Auffassung hinsichtlich der sogenannten „Schonfrist“ zu bekräftigen. Sie hegt auch nach wie vor dieselben Vorbehalte hinsichtlich dieses Teils des Briefwechsels. (Die Gruppe stellt fest, daß der Briefentwurf der Kommissionsdienststellen einen Verweis auf die „beigefügten Auszüge aus dem Protokoll des Ausschusses nach Artikel 31“ enthält, die bis jetzt nicht zugänglich gemacht worden sind; der Ausschuß wäre sehr an der Unterlage interessiert.)

Angesichts des oben Gesagten und unter Berücksichtigung der US-Zusage hinsichtlich des Datenschutzes in der „Antwort“ des US-Handelsministeriums auf Stellungnahme 7/99 ist die Gruppe in mancher Hinsicht nach wie vor besorgt, denn sie ist der Meinung, daß in einigen Bereichen ein besseres Datenschutzniveau erzielt werden kann. Insbesondere wünscht sie Verbesserungen, um folgende Ziele zu erreichen:

- absolute Klarheit über den Geltungsbereich des sicheren Hafens - zum einen was das anwendbare Recht angeht und zum anderen was die Befugnisse der FTC betrifft (Abschnitt 1 dieser Stellungnahme);
- eine Einschränkung der Ausschlüsse und Ausnahmen gemäß den Ausführungen in Abschnitt 2 dieser Stellungnahme;
- eine weitere Verbesserung der Grundsätze wie in Abschnitt 3 beschrieben;
- geeignete Garantien für die Entschädigung von Einzelpersonen wie in Abschnitt 4 dargelegt.

⁶ In der bereits zitierten Stellungnahme des Trans Atlantic Consumer Dialogue wird darauf hingewiesen, daß „trotz Fällen aus der Vergangenheit, bei denen die Privatsphäre einzelner verletzt wurde, kein Selbstkontrollgremium je den Fall eines Mitgliedsunternehmens an eine andere Instanz zur Prüfung weitergeleitet hat“. In seinen Schlußfolgerungen empfiehlt der TACD den Safe-Harbor-Unterhändlern, einem individuellen Widerspruchsrecht Priorität einzuräumen“.

Im Falle eines weiteren Vorgehens würde die Gruppe besonderen Wert auf einen Mechanismus zur Überprüfung der Entscheidung sowie auf weitere Schutzmaßnahmen legen.

Unabhängig von der Entscheidung über den sicheren Hafen schließlich, ersucht die Gruppe die Kommissionsdienststellen dringend, ihre Arbeit abzuschließen und eine Entscheidung über Mustervertragsklauseln (Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie) vorzulegen, um einen berechenbaren, sicheren und nichtdiskriminierenden Rahmen für internationale Datenübermittlungen zu schaffen, die nicht auf ein Drittland beschränkt sind. Die Gruppe ersucht die Kommission ferner, die Einführung eines EU-Gütesiegels für Websites auf der Grundlage einheitlicher Datenschutzkriterien, welche auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden könnten, als dringlich zu behandeln.

Brüssel, den 16. Mai 2000

Für die Arbeitsgruppe

Der Vorsitzende

Stefano RODOTA